

Preisblatt mit Netzentgelten zum Lieferantenrahmenvertrag und Netznutzungsvertrag für die 50-Hz-Stromnetze der DB Energie GmbH gültig ab 1.1.2014

Für die Nutzung der 50-Hz-Stromnetze der DB Energie GmbH gilt das Netzentgelt gemäß vorliegendem Preisblatt zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Abgaben und Umlagen. Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Zudem ist bei der Nutzung einer Messeinrichtung bzw. eines Zählers des Netzbetreibers ein Entgelt gemäß Preisblatt Anlage 1b zum Lieferantenrahmen- bzw. Netznutzungsvertrag für den Messstellenbetrieb je Messstelle zu entrichten. Für die Erbringung der Messung durch den Netzbetreiber wird außerdem ein Entgelt für die Messdienstleistung je Messstelle erhoben.

1. Netzentgelte für Entnahme mit $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannungsnetz	31,01 €/kWa	2,56 ct/kWh	50,51 €/kWa	1,78 ct/kWh
Niederspannungsnetz	42,17 €/kWa	4,19 ct/kWh	93,47 €/kWa	2,14 ct/kWh

2. Netzentgelte für Entnahme mit $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmessung (Monatsleistungspreissystem)

Entnahmestelle	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannungsnetz	8,42 €/kW*Monat	1,78 ct/kWh
Niederspannungsnetz	15,58 €/kW*Monat	2,14 ct/kWh

3. Netzentgelte für Entnahme ohne $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmessung (Standardlastprofil)

Entnahmestelle	Grundpreis	Arbeitspreis
Niederspannungsnetz	20,00 €/Jahr	4,49 ct/kWh

4. Gesetzliche Umlage

Die Umlage aus Konzessionsabgaben, Umlage aus KWK-Gesetz, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage sowie die Umlage aus der Abschaltverordnung sind in den Netzentgelten nach Ziffer 1 bzw. 2 nicht enthalten und werden zusätzlich berechnet.

Umlage aus KWK-Gesetz	0,0503 ct/kWh
Umlage aus § 19 Abs. 2 StromNEV	0,1967 ct/kWh
Offshore-Haftungsumlage	0,1323 ct/kWh
Abschaltumlage	0,0096 ct/kWh
Umlage aus Konzessionsabgabe	wird in der von dem Konzessionsinhaber festgelegten Höhe erhoben

Die Umlage aus KWK-Gesetz beruht auf § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (zuletzt geändert am 7. August 2013).

Die Umlage aus § 19 Abs. 2 StromNEV beruht auf der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (zuletzt geändert am 14. August 2013).

Die Umlage zugunsten von Offshore-Windkraftanlagen beruht auf § 17f. Abs. 5 EnWG vom 7. Juli 2005 (zuletzt geändert am 7. August 2013).

Die Abschaltumlage beruht auf der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012.

Die Umlage aus Konzessionsabgaben beruht auf der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (zuletzt geändert am 1. November 2006).

5. Blindstromlieferung

Preis für Blindstromlieferung	1,0 ct/kvarh
--------------------------------------	--------------

6. Preise für Mehr- und Mindermengen

Gemäß § 13 Abs. 3 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 sind durch die Netzbetreiber einheitliche Preise für Mehr- und Mindermengen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise zu berechnen und im Internet zu veröffentlichen. Bei DB Energie wird nach dem VDN-Praxisleitfaden „Ermittlung und Abrechnung von Jahresmehr- und – mindermengen“ kalendermonatlich nach dem SLP-Monatsmarktpreis (MMP) abgerechnet. Der BDEW veröffentlicht die Preise für die Mehr- und Mindermengenabrechnung auf seiner Webseite. Damit kommen die folgenden vom BDEW veröffentlichten Preise zur Anwendung:

http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung